

**Haushaltssatzung**  
der  
**Ortsgemeinde**  
**Weitersborn**  
für das  
**Haushaltsjahr 2021**  
16.07.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weitersborn hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	<b>der Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>223.750 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>257.800 €</b>
	<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-34.050 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-18.000 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>350 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>5.000 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-4.650 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>4.650 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

verzinsten Kredite auf **4.650,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

## § 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbesteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	24,00 €
für den zweiten Hund	36,00 €
für jeden weiteren Hund	42,00 €

## § 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. beträgt:

2017	692.255,51 €
2018	670.956,59 € voraussichtlich
2019	652.211,43 € voraussichtlich
2020	659.511,43 € voraussichtlich
2021	625.461,43 €

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2021 nicht zu.

## § 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## § 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Ortsgemeinde Weitersborn, den 16.07.2021

(Stemmler)  
Ortsbürgermeister

## **Hinweise zur Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Weitersborn enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 17.06.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Der Kredit in Höhe von 4.650 Euro wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Die Kommunalaufsicht hat aufgrund des unausgeglichenen Haushaltes die Rechtsverletzung gem. § 18 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO festgestellt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 16.07.2021.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.07.2021 bis einschließlich 27.07.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ortsgemeinde Weitersborn, den 16.07.2021

(Stemmler)  
Ortsbürgermeister